

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 7

Freitag, 22. Mai 2015

55. Jahrgang

Nachruf S. 53

Schulwesen

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2015 S. 54

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2015 S. 55

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung in den Ausbildungsberufen Maßschneider, Modeschneider, Änderungsschneider und Modenäher in den Jahrgangsstufen 11 und 12 ab dem Schuljahr 2016/2017 vom 20. April 2015 Az.: 44-5024-117
..... S. 56

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Leo Bonnländer

Regierungsdirektor a.D.

der am 16. März 2015 im Alter von 89 Jahren verstorben ist. Herr Bonnländer war von 1982 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1990 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 225 „Straßen- und Wasserrecht“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Bonnländer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 30. März 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.483.600 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	540.500 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2015 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 15. April 2015
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20. Dezember 2006 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.446.550 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	764.850 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

¹Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

²Der Haushaltsplan 2015 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 16. April 2015
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung in den Ausbildungsberufen
Maßschneider,
Modeschneider,
Änderungsschneider und
Modenäher
in den
Jahrgangsstufen 11 und 12
ab dem Schuljahr 2016/2017
vom 20. April 2015
Az.: 44-5024-117**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufen 11 und
12** der oben genannten Bildungsgänge **aus dem Sprengelgebiet der Staatlichen Berufsschule Dingolfing**

besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2016/2017** den folgenden Berufsschulstandort:

Städtische Berufsschule für Bekleidung in München

Schülerinnen und Schüler der oben genannten Bildungsgänge mit Ausbildungsbetrieb in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz besuchen **in den Jahrgangsstufen 11 und 12 ab dem Schuljahr 2016/2017** die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Sollten die Schülerzahlen, auch durch Berufsgruppenbildung, in der 11. oder 12. Jahrgangsstufe die Einrichtung einer Fachklasse an der Berufsschule Dingolfing erlauben, so kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Landshut, 20. April 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident